

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1823**

28 (5.4.1823) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg- und Pfingz-Kreis

Großherzoglich Badisches  
Anzeiger-Blatt  
für den  
Kinzig = Murg = und Pfingz = Kreis.

Nro. 28. Samstag den 5. April 1823.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Verordnungen.

Die Haltung von Nothapotheken betreffend.

In Erwägung, daß die Haltung von Arzneyvorräthen den Sanitätspersonen für Nothfälle nicht gänzlich untersagt werden kann, findet man sich veranlaßt, wegen Verhütung des dadurch entstehen könnenden Mißbrauchs und sonstiger nachtheiligen Folgen nachstehendes zu verordnen:

1) Den Physikaten wird salvo recurso zu bestimmen überlassen, wer dazu berechtigt seyn solle, einen Arzneyvorrath zu führen, welche und wie vielerlei Mittel in demselben vorhanden seyn sollen und dürfen. Diefelben sind jedoch nur im Fall der Noth und besonders denen fern von ordentlichen Apotheken in Gebirgsgegenden ansässigen Aerzten und Wundärzten zu gestatten.

2) Ueber die Namen derjenigen Aerzte und Wundärzte, die diese Erlaubniß erhalten, so wie über die bewilligten Arzneymittel hat das Physikate eine Tabelle zu führen, und Abschrift davon an das Kreisdirectorium einzusenden, auch gleiche Abschrift mit den Jahresberichten an die Sanitätscommission einzusenden.

3) Die Wundärzte haben den ihnen zugestandenen Arzneyvorrath aus den inländischen Apotheken zu beziehen, und die Physici jedesmal die in angemessener Menge und Gewicht bestimmte Abgabe der speciell zu benennenden Mittel, durch ihre unterschreiblich ausgestellte Anweisung zu billigen.

4) Die Aerzte und die Wundärzte dürfen diese in Empfang genommenen Mittel nur auf solche in Form eines Receptis gefertigten Scheine mit der Bemerkung des Namens der Person, des Wohnorts denselben, so wie des Tags und des Preises wieder abgeben, welche Abgabszettel

5) zu numeriren, und in einen besondern Kasten zu legen sind, damit der Physikus bei gelegentlicher Visitation die Vergleichung des Rests mit den Abgabsscheinen genau machen kann. Endlich

6) hat der Physikus bei dieser Visitation über die noch gute Beschaffenheit der einzelnen Arzneymittel zu urtheilen, um die verdorbenen sogleich zu verwerfen.

Den Kreisdirectorien wird daher aufgegeben, die Physikate hiernach anzuweisen.

Karlsruhe den 28. Februar 1823.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Berckheim.

vd. Barck.

Nro. 5367. In Gemäßheit des vorstehenden Auftrags werden sämmtliche Physikate zur genauen Befolgung dieser hohen Verordnung hiedurch angewiesen.

Durlach und Offenburg den 26. März 1823.

Die Directoren

des Murg = und Pfingz =  
v. Liebenstein.

und Kinzig = Kreises.  
Kirn.

vd. Blenkner.

Nro. 5605. Die Aufhebung der Sanktverweisung betreffend.

Obgleich der Landrechtstag 2010. deutlich bestimmt, daß Niemand, der eine Zahlung zu fordern hat, wider seinen Willen angehalten werden könne, sich an einen Dritten weisen zu lassen, so hat sich doch aus früherer Übung bei den meisten Amtsrevisoraten die Gewohnheit erhalten, bei Sankten und Exekutionen die Creditoren mit ihren Forderungen unmittelbar an die Liegenschaftskäufer oder sonstige Schuldner der Massen zu verweisen. Da diese Methode dem Credit nachtheilig und den Bestimmungen des Landrechts entgegen ist, so wird einverständlich mit Grosh. Obersten Justizdepartement verordnet:

- 1) Alle bisher üblich gewesene Verweisungen der Gläubiger auf Güter oder Fahrnißkäufer gegen ihren Willen werden für die Zukunft untersagt;
- 2) Zum Einzug der zu einer Sanktmasse gehörigen Activforderung und Steigerungsschillinge ist vielmehr ein Massecurator aufzustellen, welcher jene zu erheben, und die Zahlungen nach Inhalt des ihm zustellenden Collocations- und Distributionserkenntnisses zu besorgen hat. Das nehmliche geschieht bei Versteigerungen im Executionswege.
- 3) Die Ernennung dieses Curators hat von den Creditoren zu geschehen, bei verschiedenen Nennungen entscheidet die Mehrheit nach denjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche bei Sankten überhaupt zur Norm dienen.
- 4) Bis die Creditoren bekannt sind, und ihre Vernehmung über die Person des Massecurators möglich ist, ist ein tüchtiger und angemessener Mann von dem Gemeinderath aufzustellen, und von dem Amt in Pflichten zu nehmen.
- 5) Für den Einzug und die Wiederauszahlung der Gelder ist der Erheber zu entschädigen, und die defßalligen Gebühren entweder durch Uebereinkunft zwischen ihm und den Creditoren oder durch das Amt festzusetzen; sie soll je nach der damit verbundenen Mühe und dem Zeitaufwand bei dem Fahrnißerlös und ausstehenden Activschulden in einem halben Kreuzer vom Gulden bis zwei Kreuzer, bei Liegenschaftserlös in einem halben Kreuzer bis ein Kreuzer bestehen, die defßalligen Kosten fallen wie die übrigen dem Schuldner oder dessen Masse zur Last.

Hiernach haben sich sämmtliche Ämter und Amtsrevisorate in Zukunft zu achten.  
Karlsruhe den 13. März 1823.

Ministerium des Innern.  
In Abwesenheit des Ministers.  
C. v. Baur.

vdt. Barack.

Nro. 5605. Diese Verordnung wird hiedurch zur Nachachtung sämmtlicher Ämter und Amtsrevisorate bekannt gemacht.  
Durlach und Pffenburg den 29. März 1823.

Die Directoren  
des Murg- und Pfing- und Kinzig-Kreises.  
v. Liebenstein. Kirn.

vdt. Rost.

Nro. 5606. Grund-, Häuser- und Gewerbs-Steuer betreffend.

Ludwig von Gostts Gnaden ic. Da auf dem letzten Landtage zwischen Uns und Unsern getreuen Ständen eine Vereinbarung über das Auflagengesetz nicht zu Stande gekommen ist, so verordnen wir, daß die Grund-, Häuser- und Gewerbssteuer in dem nächsten Finanzjahr wie in den Jahren 1820 - 21 u. 22 mit Neunzehn Kreuzer vom Hundert Gulden Steuerkapital erhoben werde. Hieran geschieht Unser Wille, mit dessen Vollzug Unser Finanzministerium beauftragt ist.

Gegeben Karlsruhe in Unserm Grosh. Staatsministerium den 20. März 1823.  
Ludwig.

vdt. Böckh.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.  
Sichrodt.

Diese höchste Verordnung wird hndurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.  
Durlach und Pffenburg den 29. März 1823.

Die Directoren  
des Murg- und Pfing- und Kinzig-Kreises.  
v. Liebenstein. Kirn.

vdt. Rost.

Nro. 5578. Die Einsendung der Impfstabellen durch die Physikate an die Kreisdirectorien betreffend.

Sämmtliche Pfarrämter werden hierdurch angewiesen: künftig jedesmal im Anfang des neuen Kalenderjahrs die Listen der geborenen und gestorbenen Kinder vom verfloßenen Kalenderjahr an die Physikate einzuschicken, welche letztere sodann die Physikatsvaccinationstabellen unfehlbar in dem Monat März des neuen laufenden Jahres an die Kreisdirectorien einzusenden haben.

Karlsruhe den 4. März 1823.

Ministerium des Innern  
Freyherr v. Berckheim.

vd. Mangold.

Diese Verordnung wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.  
Durlach und Offenburg den 29. März 1823.

Die Directoren  
des Murg- und Pfingz- und Kinzig-Kreises.  
v. Liebenstein. Rin.

vd. Rost.

### Bekanntmachung.

Da der Zeitraum bis zum 15. April d. J. nicht von langer Dauer mehr ist, bis wohin sämmtliche zur diesjährigen den 1. May statt habenden Ausstellung, bestimmten Producte badischer Kunst und Industrie an das Handelshaus v. Salvini und Comp. eingesandt seyn sollen und in Erwägung, es möchte der Inhalt der den 24. October 1822 ergangenen Bekanntmachung des VereinVorstandes nicht allenthalben öffentlich genug geworden seyn, wird solcher hierdurch wiederholt und dabey bemerkt: daß man hoffen darf zu der den 1. May in hiesiger Residenz statt findenden zweyten Ausstellung vaterländischer Erzeugnisse der Kunst und des Gewerbflusses, nicht nur ähnlich Schönes, wie bey der ersten Ausstellung zu erhalten, sondern daß besonders die Fabrikanten und Gewerbsleute die Gelegenheit benutzen werden, das badische Publikum zu überzeugen, wie viele Gegenstände der Kunst und der Industrie gleich den Ausländischen, auch im Vaterlande producirt werden können.

Die badischen Künstler, Fabrikanten und Gewerbsleute werden diesinnach nochmals eingeladen; längstens bis 15. April d. J. ihre der öffentlichen Ausstellung widmenden Gegenstände dem hiesigen Handelshaus v. Salvini und Comp., welches für den Empfang, Bewahrung und Rücksendung Sorge tragen wird, einzusenden; wobey besonders noch zur Nachricht dient, daß das Porto von sämmtlichen zur Ausstellung sich eignenden Gegenständen hierher und zurück von dem Fond des Vereins übernommen werde.

Karlsruhe den 24. März 1823.

Der Vorstand des Kunst und IndustrieVereins für das Großherzogthum Baden.

### Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

#### Schuldliquidatione.

Indurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen.

Aus dem

Bezirksamt Baden.

(1) zu Beuren an den in Sant gerathenen Schneider Joseph Ihle, auf Dienstag den 6. May d. J. in dem Wirthshaus zum Kreuz zu Unterbeuren. Aus dem

#### Oberamt Bruchsal.

(1) zu Bruchsal an die in Sant erkannte Rücklassenschaft des verstorbenen hiesigen Bürgers und Schneidermeisters Franz Schmitt, auf Montag den 21. April d. J. früh 8 Uhr bei der Sant-Commission im Wirthshaus zum Engel dahier.

(2) zu Unterwiesheim an den in Sant erkannten Weber Jakob Michel Pfstam auf Donnerstag den 27. April d. J. vor der Sant-Commission in Unterwiesheim.

#### Bezirksamt Bühl.

(2) zu Unzhusst an den in Sant erkannten Bürger Donat Friedmann auf Dienstag den 29. April d. J. vor dem Groh. AmtsRevisorat zu Bühl. Aus dem

## Bezirksamt Durlach.

(2) zu Königsbach an das in Gant erkannte verschuldete Vermögen des Daniel Wenz, auf Montag den 21. April d. J. Nachmittags 2 Uhr auf Großh. Amtskanzley zu Durlach. Aus dem

## Bezirksamt Ettlingen.

(3) zu Ettlingen an das in Gant erkannte verschuldete Vermögen des am 16. April 1809 dahier verstorbenen Amtskeller Herrmann, auf Montag den 5. Mai d. J. früh 9 Uhr vor Großh. Amtsrevisorat dahier. Aus dem

## Amt Gondelsheim.

(2) zu Gondelsheim an die in Gant gerathene Friedrich Walzen Wittwe, auf Donnerstag den 1. May d. J. Morgens 9 Uhr vor Großh. Amtsrevisorat dahier. Aus dem

## Bezirksamt Lahr.

(3) zu Langenhard an den in Gant erkannten Mathias Haas, auf Montag den 21. April d. J. vor dem TheilungsCommissär im Löwenwirthshause in Lahr. Aus dem

## Oberamt Offenburg.

(2) zu Rammersweier an die in Gant erkannte Georg Bieserschen Eheleute, auf Montag den 7. April d. J. im Blumenwirthshause allda, Vormittags 9 Uhr vor der anwesenden Commission. Aus dem

## Oberamt Pforzheim.

(2) zu Kieselbronn an den in Gant erkannten dasigen Bürger und Maurer Jakob Koblenzer, auf Donnerstag den 10. April d. J. Vormittags im Kronenwirthshause allda vor der GantCommission.

(1) zu Huchenfeld an den in Gant erkannten kürzlich verstorbenen Schullehrer Hutmacher, auf Montag den 21. April d. J. vor der Gantcommission in dem Straußwirth Hechtischen Hause in Huchenfeld. Aus dem

## Oberamt Rastatt.

(2) zu Kuppenheim an das in Gant erkannte Vermögen des Anton Seis, auf Montag den 21. April d. J. Vormittags auf dem Rathhaus zu Kuppenheim.

(2) zu Waldprechtsweier an den kürzlich verstorbenen Bürger und Engelwirth Nikolaus Durm, auf Montag den 21. April d. J., vor dem Theilungscommissär auf dem Rathhause zu Waldprechtsweier. Aus dem

## Bezirksamt Rheinbischoffsheim.

(3) zu Helmlingen an den in Gant erkannten Bürger Georg Zimmer, den Alten, auf Montag den 14. April d. J. vor Großh. Amtsrevisorat zu Rheinbischoffsheim.

(1) zu Lichtenau an den in Gant erkannten Zahlungsunfähigen Bürger und Schuhmacher Mathias Schummeier, auf Montag den 21. April d. J. Morgens 9 Uhr vor Großh. Amtsrevisorat zu Rheinbischoffsheim.

(1) Bruchsal. [Aufforderung.] Die Testamentserven des kürzlich verstorbenen Herrn Pfarrer Seitel zu Zeutern haben dessen Verlassenschaft unter der Vorsicht des Erbverzeichnisses angetreten, und zu dem Ende um Anordnung einer öffentlichen Schuldenliquidation angestanden. Es werden daher alle diejenige, welche ihre Forderungsbeträge bis dahin nicht angezeigt haben, andurch aufgefordert, solche bis auf den 24. April d. J. bei dem Theilungs-Commissariat in Zeutern unter Vorlegung der hierzu erforderlichen Beweisurkunden um so gewisser anzumelden, als sonst die Erben in den Besitz der Verlassenschaft ohne weiters eingewiesen werden sollen.

Bruchsal den 29. März 1823.  
Großherzogl. Oberamt.

(3) Lahr. [Bekanntmachung.] Der in Gant gerathene dahiesige Handelsmann Joh. Georg Schnitzler wird nach dem mit seinen Gläubigern abgeschlossenen, und amtlich bestätigten Vergleich zur Handlung für wiederbefähigt erklärt, und dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lahr den 24. März 1823.  
Großh. Bezirksamt.

## Mundtobt = Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtobt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

## Bezirksamt Lörrach.

(2) von Kändern dem ledigen Metzger Joh. Beerber, dessen Aufsichtspfleger der Hafnermeister Jakob Stoffler von da ist.

(2) Bruchsal. [Bekanntmachung.] Die Frau Majorin von Heulwig geb. von Münzeheim zu Bruchsal ist wegen Bestandesverwirrung entmündigt, und ihr der hiesige Bürger und Handelsmann Franz Engelhard als Vormund beigegeben, welches zu jedermanns Nachricht hiemit bekannt gemacht wird. Bruchsal den 22. März 1823.

Großherzogl. Oberamt.

### Erboordnungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Achern.

(2) von Achern der schon vor geraumer Zeit als Sattler auf die Wanderschaft gegangene Anton Bettwoch, welcher seit 1811 keine Nachricht mehr von sich ertheilt, dessen unter Verwaltung stehendes Vermögen in 1800 fl. besteht. Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(3) von Bretten der Christian Heinrich, ungefähr 67 Jahre alt, welcher vor ungefähr 30 Jahren nach dem Vorgebürg der guten Hoffnung ging, ohne seinen Verwandten seit dieser Zeit die mindeste Nachricht von sich zu geben. Aus dem

Stadtamt Freyburg.

(3) von Freiburg der seit dem Jahre 1810 abwesende Martin Kenk, dessen Vermögen in 226 fl. besteht. Aus dem

Oberamt Rastatt.

(1) von Gaggenau der Lorenz Hurle, welcher sich schon vor 30 Jahren von Haus entfernte ohne von seinem Aufenthalt Nachricht zu geben, dessen Vermögen in ungefähr 100 fl. besteht. A. d.

Bezirksamt Willingen.

(1) von Willingen der Chirurg Kaver Neugard, welcher im Jahre 1809 mit dem kais. königl. Oesterreichischen Ugelina Grenz-Regimente in französische Dienste getreten, und seit dem keine Nachrichten mehr von sich gegeben hat. Aus dem.

Bezirksamt Wiesloch.

(3) von Michelfeld der über 23 Jahr abwesende Johann Michael Petri, dessen Vermögen in 107 fl. besteht.

(3) von Michelfeld der von seiner Ehefrau geschiedene Ulrich Horch, welcher sich vor 19 Jahren entfernte, und seither nichts von sich hören ließ, dessen Vermögen in 735 fl. 37 kr. besteht.

(1) Ettlingen. [Verschollenheitserklärung.] Da Ignaz Höpfner von Ettlingen, seiner Profession ein Schreiner, geb. am 12. September 1776 auf die öffentliche Vorladung vom 7. Dezember 1821 bisher sich nicht gemeldet hat, so wird er nun für verschollen erklärt, und sein bisher unter Pflegschaft gestandenes Vermögen, seinen nächsten Verwandten, welche sich darum gemeldet, zum fürsorglichen Besitze gegen Sicherheitsleistung überlassen.

Ettlingen den 28. März 1823.

Großh. Bezirksamt.

(1) Ettlingen. [Verschollenheitserklärung.]

Der Chirurg Johann Kunz von Pfaffenroth, welcher sich auf die öffentliche Vorladung vom 10. März v. J. bisher nicht gestellt, wird für verschollen erklärt, und sein bisher unter Pflegschaft gestandenes Vermögen wird seinen bekannten Intestaterben zum fürsorglichen Besitze gegen Sicherheitsleistung eingehändigt.

Ettlingen den 29. März 1823.

Großh. Bezirksamt.

(3) Willingen. [Verschollenheitserklärung.]

Philipp Bergfäll von Oberkürnach, welcher nach der öffentlichen Ausschreibung vom 6. Dec. 1821 No. 12914. sich nicht gemeldet, wird nach 20 jähriger Abwesenheit für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten bekannten Verwandten in fürsorglichen Besitze überlassen.

Willingen den 14. März 1823.

Großh. Bezirksamt.

### Ausgetretener Vorladungen.

(2) Lahr. [Vorladung.] Der in Gant gerathene Johann Mündinger von Altmannsweyer, hat sich schon vor einiger Zeit von seinem Heimathsorte entfernt, und seither keine Nachricht mehr von sich ertheilt. Derselbe wird daher aufgefordert, binnen 6 Wochen dahier zu erscheinen und sich über seinen bösslichen Austritt gebührend zu verantworten, widrigenfalls er des Ortsbürgerrechts als verlustig erklärt und weitere Strafe auf Betreten vorbehalten werden soll.

Lahr den 29. März 1823.

Großh. Bezirksamt.

(1) Gengenbach. [Diebstahl.] In abgewichener Nacht wurde dem Anton Huber dahier sein 36 Maas haltender, schon alter Kupferner, am Boden schon zweimal gestickter Dehlkessel aus seiner verschlossenen Dehltrötte entwendet.

Der Verdacht fällt auf einen Purtschen, von langer hagerer Statur, langem mageren Gesicht, schwarzem Bart und Kopfhaaren und Backenbarte; derselbe trägt einen himmelblauen Kaputteck, lange graue Hosen und Stiefel. Sammtliche Polizei- Behörden werden ersucht, sowohl auf den Purtschen als auch auf den Kessel fahnden, und Erkern auf Betreten anher liefern lassen zu wollen.

Gengenbach den 30. März 1823.

Großh. Bezirksamt.

(2) Karlsruhe. [Diebstahl.] In der verfloffenen Nacht wurden der Wittwe Maria Anna Fetteisen zu Berertheim mittelst Einbruch folgende Effecten entwendet.

- 1) 2 Ballen weiß händener Leinwand, ein jeder zu 30 Ellen.
- 2) 50 Ellen grau händener Leinwand mit werken in Einschlag.
- 3) 15 Stränge weißes sogenanntes Kölnisches Garn.
- 4) Ein neuer trüchener Sack mit Federn.
- 5) Ein weißes Säckchen von Leinwand, ebenfalls mit Federn angefüllt.
- 6) Ein großer kölnischer neuer blau- roth und weißgestreifter Federbettüberzug.
- 7) 2 Kopfkissenüberzüge von gleicher Qualität.
- 8) Ein neuer schwarzbläulichener Weiberrock mit angefeztem Leibe.
- 9) Ein seidenes Halstuch mit rothen Blumen.
- 10) Ein dito mit braunen Blumen.
- 11) Ein dito mit rothen Endstreifen.
- 12) Ein dito braunseidenes mit 3 gelben Streifen.
- 13) Ein dito weiß mouffelinenes mit rothen Streifen und gestickten Blumen.
- 14) Ein dito mit glattem Grunde und gestickten Blumen an den Ecken.
- 15) Ein dito mit kleinen weißen Blumen.
- 16) Ein leinenes Halstuch mit glattem Grunde.
- 17) Ein floriseidenes Halstuch mit rothen Streifen.
- 18) Ein leinenes mit rothem Grunde, Blumen und Kränze.
- 19) Ein dito mit braunen Blumen und Kranze.

Sämmtliche polizeiliche Großh. Behörden werden ersucht, auf diese Gegenstände und den Thäter fahnden zu lassen, und baldgefällig Nachricht anher mitzutheilen, wenn irgend eine Spur desselben ausfindig gemacht werden sollte.

Karlsruhe den 27. März 1823.

Großherzogl. Landamt.

(1) Freiburg. [Bekanntmachung.] Bei unerkertigtem Landamte befinden sich nachbeschriebene Effecten in Verwahrung, welche wahrscheinlich im Monat Juni bis September v. J. entwendet wurden, die muthmaßlichen Thäter konnten nicht zum Geständnis gebracht und auch die Eigenthümer nicht ausfindig gemacht werden.

Wir bringen dieses zur öffentlichen Kenntniß u. fordern die Eigenthümer auf, unter Vorbehalt näherer Einvernehmung, sich bei diesseitiger Gerichtsstelle zu melden.

- a) Eine etwa 4½ Schuh lange und 2 Schuh breite noch gute Psulbenzieche von Reiskentuch, das

äußere Blatt mit großen rothen Streifen, das innere Blatt ganz weiß ohne Zeichen.

- b) Eine kleinere Bettzieche wovon das Oberblatt ganz roth mit weißlichen Vierecks ist ohne weiteres Zeichen, das innere Blatt ist weiß von Reiskentuch.
- c) Eine baumwollene Kinder-Bettzieche, wovon der äußere Theil einen röthlichten Boden, mit schwarzen Dupfen und kleinen Blümchen gezeichnet ist, das Futter ist Reiskentuch und gelbröthlicht, wahrscheinlich durch das Waschen ohne weiteres Zeichen.
- d) Eine 3½ Schuh breite und 3½ Schuh lange Kinderbettzieche mit weißem baumwollenen Futter, der äußere Theil mit rothgedupft. m Boden, rothen Blumen mit bräunlichten Blättern ohne weiteres Zeichen.
- e) Eine große Bettzieche 5 Schuh 4 Zoll lang und 3½ Schuh breit, das Futter ist feines Reiskentuch, das äußere Blatt aber Baumwollenartig oder von Kottu mit weißem Boden, kleinen schwarzen Dupfen, kleinen schwarzen Kreuzen und mit rothen Zierrathen, das Futter ist mit rothem türsischen Garn mit einem deutlichen M. bezeichnet, vor welchem noch ein undeutliches Zeichen steht.
- f) Ein grauer biberener Weibsbilder- Muzen oder Tschoben, mit Hasfen und an den Armen mit Porzellain-Knopfen.
- g) Ein rother mit gelben und grünen Dupfen bezeichneter Weibsbilder-Tschoben.
- h) Ein rother Weberzeugener Weiberrock mit dunkelrothen Streifen.
- i) Ein halbseidener grün und gelb gestreifter Schurz.

Freiburg den 1. April 1823.

Großherzogl. Landamt.

(1) Pforzheim. [Unterpfandsbucherneuerung.] In Folge hohen Kreisdirectorial-Beschlusses vom 30. November v. J. No. 21890. die Instruktion für Pfandschreibereien betreffend, wird die Erneuerung des Pfandbuchs zu Langenalb hiemit angeordnet, zu diesem Ende sind alle Diejenigen aufzufordern, welche Vorzugs- und Unterpfandsrechte auf die Langenalber Gemarkung zu machen haben, diese von jetzt an binnen 6 Wochen entweder bei dem Großherzogl. Amtsreferat dahier, oder vom 20. bis 24. May d. J. bei der hiezu aufgestellten Kommission in Langenalb mittelst Vorlage der Original-Urkunden oder vidimirter Abschriften zu erweisen, widrigenfalls das Pfandrecht von der Haftung der nicht erneuerten Vorzugs- und Unterpfandsrechte aufgehoben und losgesagt wird.

Pforzheim den 1. April 1823.

Großh. Oberamt.

(2) Stuttgart. [Ehegerichtliche Vorladung.] Nachdem bey dem K. Württembergischen Ehegericht zu Stuttgart, die Ehefrau des in Amerika sich aufhaltenden Kaufmanns Christian Fischer von Stuttgart, Katharina geb. Fleischhauer von Reutlingen, um Erkennung des Ehescheidungsprozesses gegen diesen ihren Ehemann gebeten hat, und ihrem Gesuche entsprochen, auch zur Verhandlung dieser Ehescheidungsklage Donnerstag der 21. August 1823 bestimmt worden ist; so wird htemit nicht nur gedachter Kaufmann Fischer, sondern es werden auch seine Verwandte und Freunde, welche ihn etwa im Recht zu vertreten gesonnen seyn sollten, peremptorisch vorgeladen, an gedachtem Tag, wobei ihnen 8 Wochen für den 1ten, 8 Wochen für den 2ten und 8 Wochen für den 3ten Termin anberaumt werden, bei dem Königl. Ehegericht allhier Morgens 9 Uhr zu erscheinen, die Klage der Ehefrau anzuhören, darauf die Einwendungen in rechtlicher Ordnung vorzutragen und sich eherichterlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, indem, Beklagter erscheine an gedachtem Tage oder nicht, in dieser Sache ergehen wird, was Rechtens ist.

Stuttgart den 18. Febr. 1823.

Königlich Württembergisches Ehegericht.

### Kauf = Anträge.

(2) Karlsruhe. [Brennholzverkauf.] In dem herrschaftlichen Rappnbuschwalde zunächst dem Dorfe Langensteinbach, links und rechts an der von diesem Dorfe nach Wisserdingen führenden Straße werden bis Mittwoch den 9. April bey günstiger Witterung im Walde selbst, bei schlechter aber auf dem Rathhause zu Langensteinbach 142 Klafter Buchen, 5 Klafter Eichen und 94 Klafter Forsten, Birken und Aspenholz nebst 14300 Stück Wellen öffentlich versteigert. Die Liebhaber können jeden Tag das in Nummern eingetheilte Holz in Augenschein nehmen. Die Conditionen unter welchen das Holz verkauft wird, sollen die Steiglustigen am Tage der Verhandlung an Ort und Stelle früh 9 Uhr vernehmen.

Karlsruhe den 31. März 1823.

Forstinspektion Ettlingen.

(2) Karlsruhe. [Eichen Klößholzversteigerung.] In den Klein Sulzbacher Gemeindswaldungen, Ettlinger Forstes, sind von den bereits verkauften Holzländer Eichen und dem aufgemachten Gabholze 83 Stück eichene Klöße von verschiedenen Dimensionen liegen gelassen, welche sich zu Küfer, Bau- und Nutzholz eignen. Zur öffentlichen Versteigerung dieses Holzes ist Freitag der 11. April angeordnet. Die

Liebhaber hierzu wollen sich gedachtem Tag früh 9 Uhr in loco Sulzbach einfinden, und an Ort und Stelle die näheren Conditionen vernehmen.

Karlsruhe den 1. April 1823.

Forstinspektion Ettlingen.

(2) Rastatt. [Mühlenversteigerung zu Waldbrechtsweiler.] Der unterzeichnete hiesige Bürger und Müller Michael Knörr hat sich entschlossen seine besitzende Mahlmühle in öffentlicher Steigerung zu veräußern, und Laafahrt zu dieser Versteigerung auf Dienstag den 22. April d. J. festgesetzt; die Mühle besteht in einem zweistöckigen hölzernen Gebäude zu zwei Wohnungen eingerichtet, mit darunter sich befindlicher Mahlmühle in zwei Mahl- und einem Gerbgange bestehend, besonders gebauter Scheuer, doppelter Stallung, Schopf und Schweinställen, dann Hofraute, 30 Rth. Gras- und Baumgarten, einem kleinen Gemüsegärtlein und einem Morgen Wiesen zum wässern wohl eingerichtet, dahier oben im Dorf liegend, einerseits die Bach, andernseits sich selbst, vornen die Gas, hinten Andreas Gräfer. Die Mühle ist Eigenthum und hat bloß die Last, in den Stubienfond zu Rastatt jährlich 2 Malter Mulzer als Gült zu liefern. Die Steigerung gehet an vorgeschriebenem Tage Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause zu Waldbrechtsweiler vor sich, die Bedingungen werden vor der Steigerung denen Liebhabern noch eröffnet werden.

Michael Knörr.

Rastatt den 23. März 1823.

Theilungskommissär Oberse.

(3) Wilsingen. [Mühlenverkauf zu Niedereschach.] Mathä Schleicher, Müller zu Niedereschach, gedenkt, Montag den 26. May d. J. früh 9 Uhr in Niedereschach, nachstehende, theils eigenthümliche, theils lehenbare Liegenschaften und Fabricen im Wege der öffentlichen Steigerung, unter vortheilhaften Bedingungen, an den Meistbietenden insgesammt zu verkaufen.

1) Ein Wohnhaus mit Scheuer, doppelter Stallung und allen Bequemlichkeiten mit Mühlen Einrichtung, bestehend in 2 Mahlgängen und einem Gerbgang.

2) Eine wohnbare 2stöckige Weimühle mit einem Mahlgang, einen Gerbgang und Handtrieb mit überschüssiger Wasserleitung.

3) Einen neu erbauten Wagenschopf, so wie ein besonderes Backhaus mit Fruchtspeicher und gewölbtem Keller.

4) Ueber 27 Jauchert theils Wiese, theils Ackerfeld, worunter 5 Jauchert Grasgarten größtentheils mit Obstbäumen bepflanzt.

5) Auf Verlangen die zum Umtrieb nöthige Einrichtung sammt Pferden und Rindvieh.

Hiezu werden die Liebhaber eingeladen, und können die vortheilhaften Bedingnisse bey dem Mülser Schleicher in Niederschach, oder auf dieseitiger Kanzley eingesehen werden.

Billingen den 23. Merz 1823.  
Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Kürnbach im Kraichgau, bei Bretten. [Mühlversteigerung.] Die Johann Georg Häfers Wittwe von Kürnbach und Erben, von Detishheim, Jplingen und Wiernsheim lassen Montage den 21. April d. J. Nachmittags 2 Uhr ihre Mühle, die Humbsterrmühle genannt, gegen Derdingen und Siltlingen auflösen, der Theilung wegen öffentlich an den Meisbiotenden zu eigen versteigern.

Die Realitäten bestehen:

- 1) In einem Wohnhaus, Stube, Kammer, Mühlstube, Küche, Backofen, Speicher, Keller, nebst dem Mühlwerk mit zwei Mahl- und einem Gerbgang.
- 2) Eine geräumige Scheuer, Stallung zu 12 Stück Vieh und Wagenschopf.
- 3) Ein besonderes Holzremis und 6 Schweinställe.
- 4) Eine Dehl- und Reibmühle in einem besondern Gebäude, bestehend aus 5 Stampflöcher, Dehlsteinen und Presse.

Ferner gehören zu dieser Mühle, 4 Morgen Acker, 5 Viertel Wiesen und 2 Gärten.

Wir machen dieses bekannt, mit dem Anhang, daß sich die Liebhaber hierzu am besagten Tag und Stunde auf der Mühle selbst einfinden, die Ver-

steigerungsbedingnissen vernehmen, und sich mit Vermögensattestaten versehen.

Kürnbach den 22. Merz 1823.

Gerichtsschreiber Henninger.  
Schultheiß Joh. Christoph Becker.

**Bekanntmachungen.**

(3) Mühl. [Dienst Antrag.] Bei der unterfertigten Stelle werden demnächst zwei Theilungs-Commissariate offen, welche man baldmöglichst mit tüchtigen Subjecten anderweit zu besetzen wünscht. Die Kompetenten wollen sich desfalls unter Vorlegung ihren Zeugnisse bei Zeiten melden.

Mühl den 24. Merz 1823.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

(3) Rastatt. [Jahrmärkteverlegung.] Es wird andurch bekannt gemacht, daß der auf den 1. April d. J. bestimmte Bickesheimer Jahrmarkt auf Dienstag den 8. desselben Monats verlegt ist.

Rastatt den 14. Merz 1823.

Großherzogl. Oberamt.

**Dienst-Nachrichten.**

Zu dem vakanten kathol. Schuldienste in Reichenstein (Amtes Sinzheim) hat der bisherige Schuldverweser allda Karl Leprieth die Grundberlich von Weningische Präsentation und diese die Saats-genehmigung erhalten.

**Marktpreise von Karlsruhe, Durlach und Pforzheim vom 29. Merz 1823.**

Fruchtpreis.	Karlsruhe		Durlach.		Pforzheim.		Brodtare.		Karlsruhe		Durl.		Fleischtare.		Karlsru.		Durl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Das Malter	—	—	—	—	9	30	Ein Beck zu	—	5 1/2	—	6 1/2	Das Pfund	7	7	—	—	—	—
Neuer Kernen	—	—	—	—	—	—	1 kr. hält	—	—	—	—	Dahnenfleisch	—	—	—	—	—	—
Alter Kernen	9	39	9	39	—	—	bito zu 2 kr.	—	11	—	1	Gemeines "	—	—	—	—	—	—
Waizen "	8	30	8	30	—	—	—	—	—	—	—	Rindfleisch	5	5	—	—	—	—
Neues Korn	—	—	—	—	6	40	Weißbrod zu	—	—	—	—	Kuhfleisch	5	5	—	—	—	—
Altes Korn	6	30	6	30	—	—	6 kr. hält	1	4	1	7	Kolbfleisch	5	5	—	—	—	—
Gem. Frucht	—	—	—	—	—	—	Schwarzbrod	—	—	—	—	Käuplingsfl.	—	—	—	—	—	—
Gersten "	5	52	5	52	5	20	zu 6 kr. hält	2	—	—	—	Hammelfl.	—	—	—	—	—	—
Haber "	4	40	4	40	4	—	bito zu 12 kr.	4	—	—	—	Schweinefl.	7	7	—	—	—	—
Welschkorn "	6	24	6	24	8	—	zu 5 kr. hält	—	—	1	30	Dahnenunge	8	7	—	—	—	—
Erbsen d. Sri.	—	—	—	—	1	30	zu 10 kr. hält	—	—	—	—	Dahnenmaul	20	—	—	—	—	—
Linzen "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Kolbfuß	8	8	—	—	—	—
Bohnen "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	28	Kolb-kopf	20	16	—	—	—	—

(Viktualien = Preise.) Rindschmalz das Pfund 16 kr. — Schweineschmalz 16 kr. — Butter 13 kr  
Lichter, gegossene 16 kr. — Salze 14 kr. — Unschlitt das Pf. — kr. 5 Eier 4 kr.

Verlag und Druck der G. F. Müllerschen Hofbuchdruckerey.